Ansgar Keller

Promotionsführer für Fachhochschulabsolventen

Möglichkeiten und Zulassungsverfahren für eine Promotion an mehr als 70 deutschen Universitäten mit Hinweisen für Absolventen von Master-studiengängen und Berufsakademien sowie zur Promotion im Ausland

Wege zur Promotion

10. Auflage 2010/2011

Universitätsverlag der TU Berlin

Verlag

Universitätsverlag der TU Berlin
Fasanenstraße 88
D – 10623 Berlin
Tel.: 030/ 314-76131
www.univerlag.tu-berlin.de (Liste der Neuerscheinungen: www.ub.tu-berlin.de/index.php?id=187)

Erstveröffentlichung 1995 in der Schriftenreihe *fhtw-transfer* der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (vorm. FHTW Berlin), Übersicht: www.htw-berlin.de/Forschung/Publikationen/fhtw-transfer/index.html

Hinweise für den Buchhandel

Erstauflage 1995 unter dem Titel “Promotionsmöglichkeiten für Fachhochschulabsolventen”
Titel ab der 7. Auflage 2005: „Promotionsführer für Fachhochschulabsolventen“
ISBN und EAN bis zur 9. Auflage 2009:
ISBN-10: 3-931221-07-5
ISBN-13: 978-3-931221-07-2
EAN: 9783931221072

Aktuelle Auflage: 10. Auflage 2010 / 2011 mit der
ISBN-13: 978-3-7983-2228-8
EAN: 9783798322288

Bestellhinweise

Bestellungen und Rückfragen zum Versand sind bitte zu richten an:

Promotion-FH@web.de bzw. an

Steinbeis-Transferzentrum Berlin
z. H. Frau Rüschendorf
Ahrweilerstraße 36
D – 14197 Berlin
Tel.: 030/ 44723945
Fax: 030/ 44723946
Email: steinbeisberlin@yahoo.de

Kontakt zum Autor

ist über eine der beiden vorstehend angegebenen Email-Adressen möglich

Abb. auf der Titelseite: Hauptgebäude der TU Berlin (Nordseite); im Vordergrund die Siemens-Statue, rechts das Mathematik-Gebäude. Mit freundlicher Genehmigung der Pressestelle der TU Berlin. © TU Berlin/ Dahl.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort von Prof. Dr. Erhard Mielenhausen 7

Vorbemerkungen des Autors 9

Teil I: Basisinformationen

Ziel und Zweck einer Promotion 11
Zusammenhänge zwischen den akademischen Titeln 12
Die Rechtslage 14
Promotionszugang für Fachhochschulabsolventen 15
Die Zugangswege für Fachhochschulabsolventen im Überblick 16
Herkunft der Promovenden (Uni vs. FH) am Beispiel der TU Berlin 17
Promotion und Studiengebühren 18
Hinweise für Master- und Berufsakademie-Absolventen 19
Hinweise zur Promotion im Ausland (A, CH, UK) 20
Tipps zur Entwicklung einer persönlichen Promotionsstrategie 23

Teil II: Wege zur Promotion mit Fachhochschulabschluss

Übersicht der untersuchten Universitäten nach Bundesländern 25
Darstellung der Universitäten mit über 300 Promotionsordnungen 26

Teil III: Hinweise zur Auswertung

Das Bewertungsverfahren 97
Die Bewertungskriterien 100
Bewertung und Interpretation der Ergebnisse 101

Teil IV: Bewertung der Promotionsordnungen

Rangliste aller Universitäten nach Zugangsform 102
Ranglisten nach Fakultäten/ Fachbereichen/ Fächergruppen 104

Anhang 136

1. Literaturempfehlungen
2. Internetadressen
3. Übersicht zu Programmen für Promotionsinteressierte
4. Übersicht zu Stiftungen (Studien- und Promotionsstipendien) (Auswahl)
5. Bildungspolitik – Informationen zum Thema Promotion von FH-Absolventen
   - I) Beschluss des 175. Plenums der HRK v. 21.2.1995 „Zur Promotion besonders qualifizierter Fachhochschulabsolventen", Bericht der Kultusministerkonferenz (KMK) „Promotionszugang für besonders qualifizierte Fachhochschulabsolventen vom 28.3.1995
   - II) „Zur Einführung von Bachelor- und Masterstudiengängen/ -abschlüssen“ (Entschließung des 183. Plenums der HRK vom 10.11.1997
   - III) Zugang zur Promotion für Master-/ Magister- und Bachelor-/ Bakkalaureusabsolventen (KMK-Beschluss vom 14.4.2000)
   - IV) Zur Organisation des Promotionsstudiums (HRK-Beschluss vom 18.2.2004)
   - V) HRK-Umfragen zu Eignungsfeststellungsverfahren und Promotionen von Fachhochschulabsolventen für die Zeiträume 1999/2000 bis 2002/2003 sowie 2006 bis 2008
6. Pressespiegel

Allgemeine Hinweise:

Mit allen Funktionsbezeichnungen sind im Text und in den Auszügen aus den Promotionsordnungen der aufgeführten Universitäten Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung wird nicht durchgehend vorgenommen.

Die Bewertung der Promotionsmöglichkeiten für Fachhochschulabsolventen bezieht sich durchgängig auf den „direkten Promotionszugang“ – d. h. nach dem Fachhochschulabschluss wird nicht erst noch ein Universitätsabschluss („indirekter Promotionszugang“) erworben, der zum Promotionszugang berechtigen würde; vielmehr wird direkt an einer Universität (i.d.R. mit einem „Eignungsfeststellungsverfahren“, ggf. aber auch ohne dieses) mit den Promotionsvorbereitungen begonnen, welches im Mittelpunkt der vorgenommenen Analyse (abzugrenzen von den Regeln für das eigentliche Promotionsverfahren) steht. Die Bewertung bezieht sich ferner auf Fachhochschulabschlüsse nach achtsemestrigem Regelstudium; Promotionsmöglichkeiten, die für sechssemestrige Fachhochschulabschlüsse in Verbindung mit z. B. zwei Zusatzsemestern an der Universität bestehen, werden nicht betrachtet. „Wissenschaftliches Hochschulstudium“ und „wissenschaftliches Abschlussexamen“ bezeichnen in den Promotionsordnungen immer ein Universitätsstudium/ -examen (Diplom, Magister oder Staatsexamen); „konsekutive Studiengänge“ sind aufeinander aufbauende Studiengänge (Bachelor/ Master). Geforderte Fachhochschulabschlüsse wie „mit überdurchschnittlichem Erfolg“, „mit hervorragender Note“ oder „besonders qualifiziert“ werden stets als Diplomnote 1,5 oder besser interpretiert und bewertet, wenn sie nicht in Verbindung mit einer anderen Note genannt werden (vgl. auch Hinweise auf den S. 97 ff.).

Die in den Hochschulübersichten (vgl. S. 26 bis 96) aufgeführten Fakultäten/ Fachbereiche stellen eine Auswahl unter dem Aspekt der an Fachhochschulen schwerpunktmäßig angebotenen Studiengänge dar. Es ist zu beachten, dass die Promotionsordnungen einzelner Fakultäten/ Fachbereiche hinsichtlich ihrer Zulassungs- und Verfahrensbedingungen für Promotionen von Fachhochschulabsolventen oft von den Regelungen anderer Fakultäten/Fachbereiche der gleichen Universität abweichen (erhebliche Unterschiede sind möglich).

Die Bewertung der Universitäten im Teil IV bezieht sich auf die Promotionszugangsbedingungen an den in dieser Erhebung aufgeführten Fakultäten/ Fachbereichen; der Orientierungswert einer Univer-sität ergibt sich aus dem Notendurchschnitt ihrer erfassten und bewerteten Fakultäten/ Fachbereiche.

Ergänzende und ggf. aktuellere Angaben zu Fakultäten/ Fachbereichen, Telefonnummern, Funktionsträgern, Instituten, Studiengängen und Promotionsangeboten der deutschen Universitäten und Hochschulen finden Sie im Internet auf www.hochschulkompass.hrk.de bzw. auf den Homepages der genannten Universitäten (hier sind auch die Promotionsordnungen einsehbar, siehe Quellenangaben im Text). Persönliche Auskünfte zu Ihrem Promotionsvorhaben erhalten Sie vom Vorsitzenden des Promotionsausschusses bzw. vom Dekan der betreffenden Fakultät der Universität; formelle Auskünfte erteilen auch die Dekanate und Studentensekretariate und, sofern vorhanden, die Promotionsbüros.

Eine Übersicht zu den Internetadressen der deutschen Universitäten, Kunsthochschulen und Fachhochschulen, Literaturtipps sowie ein Diskussionsforum zum Thema Promotion (darunter auch Informationen zur Fachgruppe „FH-Promotion“) finden Sie auf der Homepage des THESIS Doktoranden-Netzwerks unter www.thesis.de, weitergehende Literatur- und Internethinweise im Anhang dieser Publikation.

Abkürzungen: AMB = Amtl. Mitteilungsblatt (der Uni), ÄS = Änderungssatzung, BA = Berufsakademie, ECTS = European Credit Transfer System, FB = Fachbereich, FH = Fachhochschule, FHG = Fachhochschulgesetz (des Bundeslandes), FK = Fakultät, HG = Hochschulgesetz (des Bundeslandes), HRG = Hochschulrahmengesetz, i.d.F. = in der Fassung, LV = Lehrveranstaltung, PEP = Promotionseignungsprüfung, PO = Promotionsordnung, SG = Studiengang, SWS = Semesterwochenstunden, UG = Universitätsgesetz (des Bundeslandes), VO = Verordnung.

Alle Angaben wurden sorgfältig recherchiert, sind jedoch ohne Gewähr. Durch vielfach notwendige Kürzungen können andere Interpretationen naheliegend erscheinen als anhand der offiziellen Fassungen der Promotionsordnungen vorzunehmen wären; dies sollte mit Hilfe der i.d.R. angegebenen Links am Originaldokument überprüft werden (ggf. beim zuständigen Promotionsausschuss rückfragen).

Für Ergänzungsvorschläge bedankt sich der Autor (Kontaktdaten siehe Seite 4).

Vorwort

Die deutschen Hochschulen haben in den letzten Jahren im Kontext des sog. „Bologna-Prozesses“ eine weitgehende Reform ihrer Studienangebote – Umstellung vom Diplom-System auf das Bachelor-Master-System – in Angriff genommen oder bereits bewältigt. Dies soll die europa- bzw. weltweite Vergleichbarkeit der Bildungsabschlüsse erleichtern und so die internationale Mobilität in Ausbildung und Beruf fördern und zugleich die Grenzen zwischen den Hochschultypen Fachhochschule und Universität durchlässiger machen.

Durch die Veränderungen, die vor diesem Hintergrund erreicht wurden, ist inzwischen eine teilweise formelle Gleichstellung der Abschlüsse von Fachhochschulen und Universitäten zu verzeichnen, denn mit Blick auf den Promotionszugang wird an verschiedenen Universitäten kein Unterschied mehr zwischen den Masterabschlüssen einer Fachhochschule und denen einer Universität gemacht; das Gleiche gilt (mit starken Einschränkungen) für Bachelorabschlüsse/ FH. An der Mehrzahl der Universitäten ist das allerdings noch umzusetzen, damit das politische Ziel, den Übergang zwischen den Hochschultypen weiter zu erleichtern und Lernorte sowie Ausbildungswege flexibler miteinander verknüpfen zu können, auch tatsächlich erreicht wird.

Das Promotionsrecht liegt dabei nach wie vor allein bei den Universitäten, die in ihren Promotionsordnungen den Zugang regeln. Fachhochschulabsolventen sollen ohne übermäßige formelle Hürden zur Promotion gelangen können, wozu erst einmal transparent gestaltete Zulassungskriterien und objektive Auswahlverfahren gehören. Die vorliegende Sammlung von Auszügen aus den Promotionsordnungen verdeutlicht, dass die von den zuständigen Fakultäten fixierten Anforderungen an promotionswillige Fachhochschulabsolventen nach wie vor durch eine große – tendenziell sogar steigende – Heterogenität gekennzeichnet sind. Die z. T. sehr arbeits- und zeitaufwändigen Auflagen und andere nicht unerhebliche bürokratische Hürden verdeutlichen, dass der Weg von Fachhochschulabsolventen zur Promotion nach wie vor mühsam ist.

Die zuletzt im August 2009 veröffentlichte Umfrage der HRK zu Eignungsfeststellungsverfahren und Promotionen von Fachhochschulabsolventen bestätigt dies: die Zahl der erfolgreich absolvierten Promotionsverfahren (inzwischen einige hundert pro Jahr) ist zwar gestiegen, aber ihr Anteil an allen Promotionen in Deutschland (mehr als 20.000 pro Jahr) ist noch immer verschwindend gering (zum Vergleich: ca. ein Drittel aller Studierenden studiert an Fachhochschulen). Erfreulich ist aber, dass der prozentuale Anteil der Ablehnungen von Fachhochschulbewerbern im Verhältnis zu den von ihnen gestellten Anträgen gegenüber dem Stand von vor einigen Jahren sinkt, was heißt: immer mehr Fachhochschulabsolventen werden zur Promotion zugelassen. Oft liegen hierbei die ostdeutschen Universitäten, nach Fächergruppen die Ingenieurwissenschaften, an der Spitze.

In der hochschulpolitischen Diskussion genießt das Thema „Promotion von Fachhochschulabsolventen“ Dauerpräsenz. In den zurückliegenden Jahren haben Wissenschaftsrat, Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz in ihren Empfehlungen und Beschlüssen sowohl die Politik als auch die Hochschulen nachdrücklich aufgefordert, die Durchlässigkeit des Hochschulsystems u. a. dadurch zu verbessern, dass besonders befähigten Fachhochschulabsolventen die Zulassung zur Promotion ohne den Erwerb eines universitären Abschlusses ermöglicht wird. Die Zulassung zur Promotion soll primär aufgrund der individuellen wissenschaftlichen Eignung festgestellt und nicht durch die institutionelle Herkunft der Absolventen beeinflusst werden. Die Wissenschaftsorganisationen

sprechen sich ferner für verstärkte Kooperationen zwischen Universitäten und Fachhochschulen, unter anderem auch auf dem Gebiet der Promotion (durch kooperative Promotionsverfahren), aus. Als Anregung könnte das Beispiel englischer Universitäten dienen, die im Rahmen von Verträgen die akademische Verantwortung für Promotionsverfahren übernehmen, die an Hochschulen durchgeführt werden, die kein eigenes Promotionsrecht besitzen.

Um die Durchlässigkeit zwischen den Hochschultypen zu erhöhen, um zu erreichen, dass Fachhochschulabsolventen die deutschen Universitäten als attraktive Promotionsorte wahrnehmen und ihre wissenschaftlichen Potenziale nicht bevorzugt an Forschungsstätten im Ausland entfalten, müssen sich Universitäten und Fachhochschulen in dieser Frage aufeinander zu bewegen. Die Universitäten sind aufgefordert, mit Blick auf die Empfehlungen des Wissenschaftsrates und der Hochschulrektorenkonferenz wissenschaftliche Karrierewege auch für Fachhochschulabsolventen weitergehend zu eröffnen.

Professor Dr. Erhard Mielenhausen

Präsident der Fachhochschule Osnabrück
Ehemaliger Vizepräsident der Hochschulrektorenkonferenz
und Sprecher der HRK-Mitgliedergruppe Fachhochschulen

Vorbemerkungen des Autors

Mit der Vorlage der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung (BLK) an das Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft vom 25.6.1990 zum Thema „Verbesserung der Promotionsmöglichkeiten für besonders qualifizierte Fachhochschulabsolventen“ (gleichnamiger Beschluss der Kultusministerkonferenz von Dezember 1992) wurde der Grundstein für die Öffnung der Universitäten für Promotionen von Fachhochschulabsolventen und -absolventinnen gelegt.

Seit dem ist vieles geschehen: Fachhochschulabsolventen und -absolventinnen zeigen im universitären Wissenschaftsbetrieb, dass sie zu qualifizierten Promotionen befähigt sind, die Internationalisierung der Studiengänge ist gut vorangekommen, Bachelor- und Masterabschlüsse sind zum Regelangebot geworden – beim Promotionszugang dominiert derzeit allerdings noch mit großem Abstand das Diplom/ FH. Durch die Masterabschlüsse eröffnen sich in punkto Promotionszugang interessante neue Chancen, allerdings muss sich in der Praxis noch zeigen, inwieweit Master/ FH und Master/ Uni von den Universitäten tatsächlich gleich behandelt werden (vgl. Abb. „Wege zur Promotion von Fachhochschulabsolventen“, S. 16). Nachstehend wird der Promotionszugang für Fachhochschulabsolventen sowohl mit Diplom- als auch mit Masterabschluss umfassend und gleichberechtigt dokumentiert (der Zugang mit Bachelorabschluss/ FH spielt praktisch keine Rolle).

Die Promotion von FH-Absolventen (Promotionszugang über Diplom + Eignungsfeststellungsverfahren) ist noch immer schwierig, die geringen Anteile an allen Promotionen belegen dies: von den rund 23.850 Promovierten (einschließlich Medizin) im Jahre 2007 absolvierten kaum mehr als 100 ihr Studium an einer Fachhochschule (= FH-Anteil bei den Promovierenden von 0,8%). Zum Vergleich: 2007 wurden 112.600 Diplomprüfungen an Universitäten und 83.500 an Fachhochschulen abgelegt (= FH-Anteil bei den Diplomprüfungen von 42,5%) (Destatis 2008). Die Promotionsquote der Universitätsabsolventen – im Bereich Mathematik/ Naturwissenschaften liegt sie bei über 35%, in den Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften bei knapp 10% der Absolventen – wird von Fachhochschulabsolventen nicht ansatzweise erreicht. So bleibt zu hoffen, dass sich auf der Basis der FH-Masterabschlüsse der Kreis der promotionszugangsberechtigten Fachhochschulabsolventen spürbar verbreitert und der Einstieg in eine Promotion zudem leichter wird.

Die hier vorgelegte Untersuchung von mehr als 70 Universitäten mit über 300 Promotionsordnungen zeigt auf der Basis der schriftlich fixierten Promotionsregeln die derzeit bestehenden Promotionszugangsmöglichkeiten (entweder über Eignungsfeststellungsverfahren nach Diplom/ FH oder aber via Master/ FH, ggf. in Verbindung mit Qualifikationsauflagen, z. T. aber auch via EFV) an den deutschen Universitäten. Die Zusammenstellung basiert auf einer ersten Erhebung und Bewertung aus dem Jahr 1994, die durch Nacherhebungen regelmäßig aktualisiert und zugleich inhaltlich und methodisch wesentlich erweitert worden ist. Die Erhebung zur vorliegenden 10. Auflage erfolgte im Frühjahr 2010.

Die Ergebnisse der Auswertung der von den Universitäten angebotenen Promotionsmöglichkeiten werden im Anhang in Ranglistenform für Zugang mit Diplom/ FH bzw. Master/ FH zusammengefasst. In Gruppe III werden jeweils die „besten“ bzw. die „fachhochschulfreundlichsten", und dann absteigend die anderen Fakultäten/ Fachbereiche, eingeteilt in zehn Fächergruppen, aufführt. Ziel hierbei ist, interessierte Fachhochschulabsolventen und -absolventinnen auf die für sie günstigsten Promotionszugangsbedingungen in den sie in-

teressierenden Fachgebieten und möglichst auch in der von ihnen gewünschten Region hinzuweisen.[1]

Eine Promotion ist für FachhochschulabsolventInnen (zumindest wenn via Diplom + Eignungsfeststellungsverfahren) noch immer ein zeitaufwendiges und nur bedingt planbares Unterfangen, wofür i.d.R. ein Zeitrahmen von wenigstens drei bis vier Jahren einzuplanen ist. Der Weg dorthin hat zahlreiche Hürden und bereits die erste – überwiegend wird ein FH-Abschluss mit „sehr gut" verlangt – können nur sehr wenige der Bewerber/ innen nehmen.[2] Die zweite und meist noch kompliziertere Hürde ist, einen Doktorvater mit „offenem Ohr" an einer Universität zu finden. Gerade für „externe Bewerber" wie die Fachhochschulabsolventen ist das oft ein mühsames und nicht selten auch undankbares Unterfangen.

Angesichts der noch immer sehr geringen Bewerberzahlen von Fachhochschulen stehen eine weitere Liberalisierung der universitären Promotionsordnungen sowie ein Überdenken der Annahmepraxis an den Universitäten ganz weit oben auf der Wunschliste der Fachhochschulen. Aber auch die Fachhochschulen selbst müssen aktiv(er) werden, ihren promotionsinteressierten und -befähigten Nachwuchs systematisch vorbereiten und ihm über geeignete Mechanismen den Weg zur Promotion an einer Universität erleichtern. Ein innovativer Ansatz für engere Kooperationen an dieser Stelle ist das Programm zur Gründung gemeinsamer Promotionskollegs von Fachhochschulen und Universitäten im Land Baden-Württemberg, dem viel Erfolg und eine gute Verbreitung zu wünschen ist.[3]

Berlin, im Juli 2010

Dr. Ansgar Keller

---

[1] Zu berücksichtigen ist, dass Promotionsordnungen oft interpretiert werden müssen, was uneinheitliche Auslegungen ermöglicht – z. B. in punkto „Einschlägigkeit" des absolvierten FH-Studiums, der Güte der erreichten Endnote (Zusammenspiel von Endnote, Note der Diplomarbeit und Einzelnoten) oder Qualifikationsbedarf. Auch ist die Abgrenzung von „Hochschulen" und „wissenschaftlichen Hochschulen" (ersteres schließt laut Hochschulgesetz Fachhochschulen ein, letzteres meint nur Universitäten) zu beachten – in Promotionsordnungen aber nicht immer korrekt angewendet. Ein Beispiel hierfür ist die PO der Philosophischen FK III der Humboldt-Universität zu Berlin i.d.F. vom 14.2.2005 (Quelle: http://forschung.hu-berlin.de/wiss_nachw/wn_proord_html), die in § 4 Absatz 1a für die Promotionszulassung i.d.R. ein mit „gut" abgeschlossenes Hochschulstudium verlangt (Diplom oder Master) – dies könnte also auch ein FH-Abschluss sein, während in § 4 Abatz 2 besondere Regeln für FH-Absolventen bzw. für Absolventen von Hochschulen ohne universitären Abschluss getroffen werden. Selbst ein Hochschulgesetz (vgl. HG Sachsen i.d.F. vom 10.12.2008, § 40, Absatz 1) kann ungenaue Formulierungen enthalten: Satz 3 sagt: „Zur Promotion kann zugelassen werden, wer einen Diplom-, Master- oder Magistergrad an einer Hochschule … erworben hat" *(statt „Hochschule" müsste es „Universität" heißen, Anm. d. A.)*, denn Satz 4 regelt sodann gesondert die Zulassung von Fachhochschulabsolventen. Zu beachten ist ferner eine nach Hochschulen und Disziplinen/ Fächern abweichende Notengebungskultur. Eine Untersuchung des Wissenschaftsrates (vgl. „Prüfungsnoten im Prüfungsjahr 2005 an Universitäten sowie an Fachhochschulen", Quelle: www.wissenschaftsrat.de/texte/7769-07-Berichtsteil.pdf, u. a. Seite 11) zeigt, dass die Prüfungsergebnisse zwischen verschiedenen Studiengängen kaum vergleichbar sind, bestimmte Studiengänge große Notendiskrepanzen zwischen den Hochschulen aufweisen und sich über viele Jahre spezifische Fächer- bzw. Hochschulkulturen bei der Notengebung herausgebildet haben. Es liegt auf der Hand, dass dies – insbesondere wenn nur verbale Qualifizierungsanforderungen vorliegen – eine Bewertung sehr erschwert, weshalb eine „Normierung" vorgenommen werden musste (vgl. Übersicht auf S. 99 der vorliegenden Publikation).

[2] Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes, Band 12, Fachserie 11, Reihe 42, erfolgten 1998 die Studienabschlüsse (an Universitäten *und* Fachhochschulen) im Bereich Wirtschaftswissenschaften zu 1,2% „mit Auszeichnung" und zu 10,3% mit „sehr gut", im Bereich Ingenieurwissenschaften zu 1,5% „mit Auszeichnung" und zu 16,3% mit „sehr gut". Auch wenn diese Angaben nicht allein für Fachhochschulabschlüsse gelten zeigen sie doch, wie klein der Kreis der formell promotionszugangsberechtigten mit Fachhochschulabschluss (Diplom) sein wird bzw. dass vermutlich 85% aller Fachhochschulabsolventen die formellen Promotionszugangsvoraussetzungen nicht erfüllen können (sofern das Fachhochschuldiplom mit „sehr gut" oder besser verlangt wird, was der Regelfall ist).

[3] Details auf http://mwk.baden-wuerttemberg.de/index.php?id=2356&no_cache=1&sword_list[0]=promotionskollegs.

Teil I: Basisinformationen

Ziel und Zweck einer Promotion[4]

"Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit durch eine originäre Forschungsleistung. Zur Selbständigkeit gehört auch der Nachweis kommunikativer Kompetenz, um im beruflichen Alltag als Wissenschaftler innerhalb und außerhalb der Hochschulen bestehen zu können. Berufsfertigkeit für Wissenschaft als Beruf wird in der Universität selbst durch die Promotion, möglichst in einem postgradualen Studium, erworben, indem eine selbständige Forschungsleistung (Dissertation) erbracht wird." In der Dissertation ist ein inhaltlich abgegrenztes Thema mit angemessenen Methoden so zu bearbeiten, dass dabei ein wissenschaftlicher Erkenntniszuwachs entsteht.

In ihrer Gesamtheit tragen – wenn auch nach Disziplinen sehr unterschiedlich – Dissertationen in erheblichem Maße zum wissenschaftlichen Fortschritt bei. Das Forschungsprofil der Universitäten wird stark von den Forschungsleistungen ihrer Doktoranden bestimmt; das Promotionswesen ist somit fester Teil des Forschungsbereiches einer Universität.

Die Promotion bestätigt eine individuelle Qualifikation. Dementsprechend ist es Aufgabe der Universitäten, ihrer Fakultäten/ Fachbereiche und damit ihrer Professoren, die wissenschaftliche Selbständigkeit der Doktoranden aktiv und unmittelbar zu fördern. Dies bedeutet Vermittlung und Erwerb einer wissenschaftlichen Kompetenz, die der Beschleunigung des wissenschaftlichen Fortschrittes angemessen sein muss. Erforderlich ist die Herausbildung einer fortdauernd wirksamen Fähigkeit, schnell wechselnde Themenstellungen und ständig komplexer werdende Fragestellungen fachübergreifend zu definieren und mit einer adäquaten Methodik zu bearbeiten. Die Befähigung der Doktoranden zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit ist daher über die Erstellung einer Dissertation hinaus wesentliches Ziel einer Promotion. Die Dissertation als unverzichtbarer Nachweis eigenständiger Forschungsleistung bleibt jedoch das Kernstück der Promotion.

Auf der Basis des (universitären) Diploms sollte nach Auffassung der HRK für eine Promotion regelmäßig ein Zeitraum von drei Jahren vorgesehen werden. Ausnahmen nach oben und unten sollten aber nach Maßgabe der bearbeiteten Themen und Methoden wie auch der Vorbildung der Doktoranden möglich sein.

Im einzelnen sind die Bestimmungen zu Voraussetzungen, Eröffnung und Ablauf der Promotionsverfahren (gilt für alle Promovenden) den Promotionsordnungen der Universitäten zu entnehmen, die für bestimmte Personengruppen – z. B. Absolventen von Fachhochschulen (Diplom als bisheriger Standardzugang, zukünftig verstärkt Master/ FH, im Ausnahmefall auch Bachelor/ FH in konsekutiven Studiengängen) oder Berufsakademien, aber auch Absolventen ausländischer Hochschulen, universitärer Bachelorstudiengänge oder anderer Hochschulstudiengänge und -abschlüsse – spezifische Regelungen enthalten.

Ergänzend steht an fast allen Universitäten ein umfangreiches Qualifikationsangebot zur Verfügung, welches den Promovenden außerfachliche Kenntnisse vermitteln will – ange-

---

[4] Leicht gekürzter Auszug aus: www.hrk.de/de/beschluesse/109_524.php, Zum Promotionsstudium, Entschließung des 179. Plenums der HRK vom 9.7.1996. Entsprechende Bestimmungen finden sich auch in den Hochschulgesetzen der Bundesländer in den Abschnitten zur Promotion, im Land Berlin in § 35, Absatz 1, BerlHG i.d.F. vom 17.7.2008.

sichts von Vereinzelungstendenzen, hoher Arbeitsbelastung am Lehrstuhl und Abhängigkeit von nur einer Betreuungsperson ist aber auch die Vernetzung mit anderen Promovierenden wichtig. Hierbei kommt es sehr auf Eigeninitiative der Promovierenden an, die zahlreichen zur außerfachlichen Qualifizierung verfügbaren Angebote auch aktiv zu nutzen.

Verbindung von fachlicher und überfachlicher Qualifikation in der Promotionsphase – „Qualifikationsbaukasten“ der TU Berlin für die Weiterbildung der Promovenden:

Vernetzung

Netzwerke vor Ort
Scientific Community
Konferenzen
Auslandsaufenthalte
Industrie/Wirtschaft
Verwaltung/Behörden
Vereinigungen/Verbände

Karriereplanung

Kompetenzanalyse
Perspektivenplanung
Publikationsstrategie
Work-Life-Balance
Coaching

Promotion

Betreuungssituation klären
Promotionsvereinbarung
Wissensstand aktualisieren
Grad der Spezialisierung und Interdisziplinarität
Eigenes Forschungskonzept
Methodenrepertoire
Spezielle IT-Kenntnisse
Fachsprache
Fremdsprachen
Schreibkompetenz
Veröffentlichungen

Kompetenzerweiterung

Teamfähigkeit
Drittmittelakquise
Projektmanagement
Führungskompetenz
Gender-Kompetenz
Interkulturelle Kompetenz

Soft Skills

Zeit-/ Selbstmanagement
Kommunikationsfähigkeit
Rhetorik
Hochschuldidaktik
Konfliktmanagement

Quelle: „TU-intern“ Nr. 5/ 2009, Hrsg.: Pressestelle der TU Berlin, 2009

Zum Zusammenhang zwischen erstem (B.A., Diplom), zweitem (M.A.) und drittem (Dr.) akademischen Titel

Maßgeblich dafür, wie ein Mastertitel lautet, ist nicht der bis dahin erreichte (erste) akademische Grad, sondern vielmehr Inhalt/ Charakteristik des Masterstudiums.

In der Regel besteht auf der Grundlage des ersten akademischen Abschlusses als fachlicher Voraussetzung für die Aufnahme eines Masterstudiums (unabhängig davon, ob die Erstausbildung an einer Fachhochschule oder an einer Universität erfolgte) folgender Zusammenhang:

Erster Abschluss (Bachelor oder Diplom) oder Studienschwerpunkt im Masterstudium	*Korrespondierender Mastertitel*
Naturwissenschaften Informatik (je nach inhaltlicher Ausrichtung)	Master of Science (MSc.)
Ingenieurwissenschaften Informatik (je nach inhaltlicher Ausrichtung)	Master of Engineering (MEng.)
Betriebswirtschaftslehre	Master of Business Administration (MBA) oder Master of Science (MSc.)
Rechtswissenschaft	Master of Laws (LL.M.)

Geisteswissenschaften Sozialwissenschaften Künstlerische Studiengänge	Master of Arts (M.A.)

Die vorstehende Übersicht unterstellt eine fachlich konsekutive Ausbildung, wie z. B.:

- Ein Betriebswirt (Bachelor oder Diplom) entscheidet sich für ein Masterstudium der Betriebswirtschaftslehre und erwirbt so einen MBA oder einen MSc.
- Ein Biologe (Bachelor oder Diplom) entscheidet sich für ein Aufbaustudium, so dass er durch ein Biologie-Masterstudium den MSc. erwerben würde. Ist das anvisierte Masterstudium aber stärker ingenieurwissenschaftlich ausgelegt (etwa Biologische Prozess- und Verfahrenstechnik) wird wahrscheinlich ein MEng. erworben.
- Ein Sozialwissenschaftler macht sein Masterstudium im Bereich der Pflege- und Gesundheitswissenschaften, etwa in Public Health Care, und erwirbt so einen M.A.

Aber: Es gibt oft den Wunsch nach neuen fachlichen Spezialisierungen im Masterstudium und ferner einige Besonderheiten, die in der Charakteristik des Masterstudiums liegen:

- Oft wird die Chance genutzt, im Masterstudium das bereits erworbene fachliche Profil durch neue Schwerpunkte gezielt zu erweitern: Naturwissenschaftler nehmen z. B. ein ingenieurwissenschaftliches Masterstudium auf, Betriebswirte absolvieren ein geisteswissenschaftliches Masterstudium oder Ingenieure machen einen MBA. (Abhängig von der Passfähigkeit der akademischen Vorbildung mit Blick auf den angestrebten Master können sich daher Hindernisse bei der Zulassung zum Masterstudium ergeben.)
- Die Hochschulen vergeben die Mastertitel abhängig vom Studienprofil. So wird ein forschungsorientierter Masterstudiengang des Maschinenbaus den MSc. vergeben, die berufs-/ praxisorientierten Master-SG im Maschinenbau hingegen einen MEng.
- Inzwischen gibt es eine Reihe exotisch anmutender Mastertitel, die oft genau nach dem betreffenden Studieninhalt benannt sind, wie zum Beispiel Master of Advanced Studies in Applied Ethics, Master of Building Physics, Master of Health Economics, Master of International Taxation, Master of Peace and Security Studies oder Master of Education (Berufskollegs).

Ein umfassenderer Überblick ist erhältlich unter www.hochschulkompass.de, Menü „Weiterführendes Studienangebot suchen“, Eingabe von „Master“ in das Suchfenster „Abschluss“.

Analog gilt das zuvor Gesagte auch für den Erwerb eines Dr.-Titels: ob ein Dr. rer. nat., ein Dr.-Ing., ein Dr. phil./ Ph.D. (zum Unterscheid vgl. www.academics.de/wissenschaft/dr_phil_oder_ph_d_37308.html) oder ein Dr. rer. pol. erworben wird hängt von der Vorbildung (Erststudium) ab, sodann stark vom Inhalt der Doktorarbeit, darüber hinaus aber auch von der Promotionsordnung der Fakultät (naturwissenschaftliche Fakultäten vergeben – i.d.R. – keinen Dr. rer. pol., geisteswissenschaftliche Fakultäten keinen Dr.-Ing. usw.). Wie bei der Aufnahme eines Masterstudiums muss die akademische Vorbildung zum Inhalt der Dissertation passen: bei fehlender Passfähigkeit ist eine Zurückweisung des Promotionsgesuchs wahrscheinlich, bei unzureichender Vorbildung werden in aller Regel Qualifikations- und/ oder Prüfungsauflagen erteilt; Näheres hierzu regeln die Promotionsordnungen. Vorschläge für Auflagen unterbreitet der in Betracht kommende Betreuer, die Universität bestätigt.

Die Rechtslage

Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; interessierte FH-Absolventen müssen daher stets an einer Universität promovieren. Wissenschaftsrat, Kultusministerkonferenz und Bundesregierung und natürlich die Universitäten lehnen die Einführung eines Promotionsrechtes für Fachhochschulen ab. Jedoch wird verschiedentlich über ein Promotionsrecht für bestimmte an Fachhochschulen bestehende Exzellenzbereiche diskutiert, bisher in der Regel – mit Ausnahme eines in Hamburg (an der HAW) geplanten Modellversuchs – allerdings ohne greifbare Ergebnisse. Genauso wenig gibt es einen individuellen Rechtsanspruch auf Promotion bzw. auf Zulassung zum Promotionsverfahren an einer Universität.

Das deutsche Hochschulrahmengesetz (HRG, § 18, Abs. 2, Satz 1) überlässt die Regelung der Zulassung von Fachhochschulabsolventen zur Promotion den Bundesländern. Alle 16 Ländergesetze sehen inzwischen vor, dass die Universitäten besonders befähigte Fachhochschulabsolventen zur Promotion zulassen können. Darüber hinaus sind in den meisten Bundesländern kooperative Promotionsverfahren zulässig (unterstützende Mitwirkung von Fachhochschulprofessoren im Promotionsverfahren), Details hierzu regeln die Promotionsordnungen der Universitäten.

Insgesamt haben nahezu alle deutschen Universitäten die Möglichkeit zum „direkten" Promotionszugang (ohne Erwerb eines universitären Abschlusses) für FH-Absolventen geschaffen – entweder via Diplom/ FH + Eignungsfeststellungsverfahren, oder via Master/ FH. Die Bestimmungen sind aber nach Fakultäten, wie auch abhängig vom zuvor erworbenen Fachhochschulabschluss, sehr verschieden. Die Anforderungen reichen von einer einfachen Empfehlung eines Professors der betreffenden Fakultät bis hin zu mehrere Semester umfassenden, auf die Zulassung vorbereitenden Studien- und Prüfungsleistungen.

Hierbei zeigt sich, dass die in den Promotionsordnungen formulierten Zulassungsbedingungen für FachhochschulabsolventInnen – deren praktische Auslegung und Umsetzung im Einzelfall stehen ohnehin auf einem anderen Blatt – eine unverständlich große Bandbreite der Qualifikationsanforderungen zeigen. Diese reichen von einem Fachhochschulabschluss (Diplom) mit „Sehr gut" und einer Feststellungsprüfung (Humboldt-Universität Berlin)[5] bis zu viersemestrigen Studienleistungen (Universität Bremen)[6] oder auf die Promotion vorbereitenden Studien in den Promotionsfächern von mindestens drei Semestern Dauer, in der Regel nachzuweisen durch drei Prüfungen in Fächern der Hauptstudiengänge (Brandenburgische Technische Universität Cottbus)[7]. Andernorts hingegen reicht ein Diplom-Fachhochschulabschluss mit „Gut" in Verbindung mit der Teilnahme an einem Seminar einschließlich einer mit „Gut" bewerteten Seminararbeit (Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg).[8]

Neben dem fehlenden institutionellen Promotionsrecht für Fachhochschulen gibt es ebenfalls kein Individualrecht auf Promotion. Ob ein Professor einer Universität einen Bewerber zur Promotion annimmt ist allein eine Frage seines persönlichen Ermessens; auch die diversen Gremien der Universität können (und wollen) hier nicht „steuernd" eingreifen.

---

[5] Promotion zum Dr. rer. pol., Promotionsordnung vom 19.1.2005, § 6, Absatz 9.
[6] Promotion zum Dr. phil. und Dr. rer. pol., Promotionsordnung vom 26.2.2000, § 7, Absatz 3, Ziffer 2.
[7] Promotion zum Dr.-Ing., Dr. rer. oec., Dr. rer. pol. und Dr. phil. an der FK 3 – Maschinenbau, Elektrotechnik und Wirtschaftsingenieurwesen, PO vom 14.10.1998, § 3, Abs. 1 (http://opus.kobv.de/btu/volltexte/2007/317/pdf/abl04_99.pdf).
[8] Promotion zum Dr. iur. Promotionsordnung i.d.F. vom 14.12.2005, § 3, Absatz 5.

Promotionszugang für Fachhochschulabsolventen

Neben einem Universitätsabschluss (mit Diplom, Master/ Magister, Staatsexamen, letzteres im Zuge des Bologna-Prozesses bis 2010 auslaufend), dem Regelfall des Promotionszuganges, ist eine Promotion seit Anfang der 1990er Jahre auch mit anderen Abschlüssen – Diplom/ FH, Diplom/ BA (regional beschränkt), und ab ca. 2002 auch mit Master/ FH (konsekutiv nach Bachelor/ FH oder nicht-konsekutiv nach Diplom/ FH) – möglich. Diese verschiedenen Zugangsmöglichkeiten werden in der folgenden Übersicht veranschaulicht. Promotionsinteressierte mit FH-Diplom müssen vor der Zulassung zur Promotion in einem besonderen Verfahren, dem sog. *„Eignungsfeststellungsverfahren“* (Grafik S. 16, Zugang 2), nachweisen, dass sie so wie die AbsolventInnen universitärer Studiengänge zur wissenschaftlichen Arbeit befähigt sind. Für KandidatInnen mit Master/ FH (Grafik S. 16, Zugang 3 oder 5) wird durch die KMK direkter Promotionszugang ohne Eignungsfeststellungsverfahren gefordert. Es muss sich aber noch zeigen, wie die Universitäten dies umsetzen: z. T. fehlen noch Regelungen und oft wird zwischen Diplom/ FH und Master/ FH nicht differenziert (vgl. z. B. PO der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen FK II der HU Berlin).

Das Eignungsfeststellungsverfahren (Verfahrensgrundlage: Promotionsordnungen der Universitäten) wird individuell ausgestaltet, wobei die Fakultäten bzw. Professoren einen recht großen Spielraum haben. Das EFV kann zwei bis vier Semester dauern und den Besuch verschiedener Lehrveranstaltungen, das Ablegen diverser Prüfungen, oft auch das Anfertigen einer umfänglicheren wissenschaftlichen Arbeit, beinhalten. Die Auflagen werden im Einzelfall von der Promotionskommission auf Vorschlag des betreuenden Professors/ der betreuenden Professorin der Universität beschlossen und dem Bewerber/ der Bewerberin schriftlich mitgeteilt; teilweise können Fachhochschulprofessor/innen im Falle kooperativer Promotionsverfahren hieran beratend mitwirken. Erst nach dem erfolgreichen Abschluss dieses Eignungsfeststellungsverfahrens erfolgt die offizielle Zulassung zur Promotion (nur an der betreffenden Fakultät, nicht generell!); erst jetzt sind die PromovendInnen bzgl. des weiteren Ablaufs des Promotionsverfahrens den UniversitätsabsolventInnen gleichgestellt.

Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass auf Basis eines Universitätsabschlusses nach Empfehlung der HRK eine Dissertation i.d.R. nicht länger als drei Jahre dauern sollte, ergibt sich für FH-AbsolventInnen (falls nicht ein direkter Promotionszugang mit FH-Master möglich ist) einschließlich Eignungsfeststellungsverfahren leicht eine Gesamtdauer von bis zu 5 Jahren. Das Durchschnittsalter nach bestandener Promotion liegt in Deutschland relativ hoch: bei Erziehungswissenschaften: 41,0 Jahre, Wirtschaftswissenschaften: 32,6 Jahre, Sozialwissenschaften: 37,1 Jahre und Informatik: 31,5 Jahre (für Fachhochschulabsolventen aufgrund des EFV i.d.R. entsprechend länger).

Zu bedenken ist, dass kein Anspruch auf Annahme zur Promotion durch einen Prof. einer Universität besteht; dies liegt in seinem freien Ermessen und hängt sodann von der förmlichen Bestätigung durch die Promotionskommission ab. *Praktisch stellt sich der persönliche Zugang, das Finden eines aufgeschlossenen Betreuers an der Universität, als Hauptschwierigkeit dar.* Dies zum einen, weil an den Universitäten um die knappen Betreuungskapazitäten, dsgl. um Stellen als wissenschaftliche Mitarbeiter, konkurriert wird, und zum anderen, weil nicht selten Vorbehalte in punkto Befähigung von FH-AbsolventInnen zur wissenschaftlichen Arbeit bestehen. Eine Promotion von Fachhochschulabsolventen stellt bisher noch keine Routine dar, und die zu involvierenden Uni-Professoren haben hiermit wie auch mit den spezifischen Formalien meist noch keine Erfahrung.

Herkunft der Promovenden (Universität versus Fachhochschule) am Beispiel der TU Berlin im Zeitraum 2002 bis 2008

	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008
Alle Promotionen (Ø 2 Jahre)	370	381	398	420	411	377	391
Promotionen von FH-Absolventen	5	7	9	12	9	12	9
Promotionen (Ø 2 Jahre) / Professor	1,1	1,2	1,3	1,4	1,4	1,3	1,3
Anteil Promotionen von Fachhochschulabsolventen an allen Promotionen an der TU Berlin (in Prozent)	**1,4**	**1,8**	**2,3**	**2,9**	**2,2**	**3,2**	**2,3**

Quelle: Rechenschaftsbericht des Präsidenten der TU Berlin 2007-2008, Teil 2, S. 9

Webseite der Fakultät V der TU Berlin zum Thema „Promotion und Habilitation“:

Fakultät V Verkehrs- und Maschine... | Fakultät V Verkehrs- und Maschin...

Kontakt Impressum Sitemap English Index A-Z suchen nach ...

Technische Universität Berlin

Startseite der TUB

Technische Universität Berlin

Fakultät Verkehrs- und Maschinensysteme

TUB-Login
mit Passwort
mit Campuskarte

Studieninteressierte | Studierende | Lehrende | Alumni

Fakultät V
Über uns
Einrichtungen
Forschung
Kompetenzen
Projekte
Promotion & Habilitation
Forschung in Zahlen
Partner & Kooperationen
Graduiertenkollegs
Patente & Lizenzen
Ansprechpartner & Service
Studium und Lehre
Service

Promotion & Habilitation

Mit über 350 erfolgreich abgeschlossenen Promotionen und Habilitationen allein in den Jahren 2005 bis 2009, mit derzeit ca. 25 laufenden Promotionsverfahren sowie einer beeindruckenden Zahl fest erklärter Promotionsabsichten leistet die Fakultät V einen wichtigen Beitrag zur Forschung an der TU Berlin. Das in der Lehre vertretene breite wissenschaftliche Spektrum spiegelt sich auch in der thematischen Vielfalt dieser Vorhaben, die von Untersuchungen im Mikro- und Nanometerbereich bis hin zu technischen Großsystemen des Verkehrswesens und des Verkehrswegebaus sowie der Luft- und Raumfahrt reichen.

Verbrennungsversuche mit einem schadstoffarmen Reheat-Burner
© Torsten Faustmann/ TU Berlin

Promotionen und Habilitationen sind vor diesem Hintergrund ein Kernbestandteil der Forschungstätigkeit unserer Fakultät. Arbeiten, die in Kooperation mit Unternehmen oder anderen externen Partnern entstehen, leisten einen wichtigen Beitrag zum Transfer neuesten wissenschaftlichen Know-hows in die Praxis und initiieren innovative technische und gesellschaftliche Entwicklungen. Die Universität stellt sich auch auf diese Weise ihrer gesellschaftlichen Verantwortung.

Zu allen formellen Fragen einer Dissertation an der Fakultät V wenden Sie sich bitte an Frau Perschke im Fakultäts-Service-Center (FSC), Tel. 030/ 314-28017, Email: promotionen@vm.tu-berlin.de. Bei Problemen oder Schwierigkeiten können Sie sich auch an den Promotionsbeauftragten der Fakultät V, Herrn Prof. Dr. Manzey, Email: dietrich.manzey@tu-berlin.de, wenden. Eine Übersicht zu den Terminen der in der nächsten Zeit an der Fakultät V stattfindenden wissenschaftlichen Aussprachen finden Sie im rechten Seitenbereich. Bei Interesse sind Sie recht herzlich eingeladen, an den Veranstaltungen teilzunehmen.

Im Downloadbereich Promotions- und Habilitationsordnungen finden Sie die derzeit gültigen sowie frühere Promotions- und Habilitationsordnungen der TU Berlin, sowie Mustervorlagen für die Promotionsabsichtserklärung und den Antrag auf Zulassung zur Promotion der Fakultät V.

Bitte beachten Sie auch unsere Leitlinien für die Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses (PDF, 534,9 KB). Zum Nachwuchsbüro der TU Berlin gelangen Sie hier.

Zuletzt aktualisiert: 27.04.10 Ansgar Keller

Direktzugang
Gehe zu: 17736

Hilfsfunktionen
Hilfsfunktionen einblenden

Aktuelle Termine
Übersicht zu aktuellen Disputationsterminen

KISSWIN
Kommunikations- und Informationssystem Wissenschaftlicher Nachwuchs

Quicklinks
Hinweise zur Erstellung wissenschaftlicher Exposes
Promovieren an der TUB
Informationen für Promovierende
Promovieren im Ausland
TU-Dissertationsstelle
Nachwuchsförderung der TUB
Stipendiensuche in der BMBF-Stipendiendatenbank

Weitere Informationen zu einer Promotion an der TU Berlin erhalten Sie unter www.forschung.tu-berlin.de/tu-doc/menue/promotion.

Promotion und Studiengebühren

Inland:

Studiengebühren für Bachelor-Studiengänge: das Erststudium ist z. T. gebührenfrei, z. T. aber auch gebührenpflichtig, abhängig vom Bundesland.

Konsekutive Masterstudiengänge sind in Bundesländern ohne allgemeine Studiengebühren gebührenfrei, in allen anderen Bundesländern gebührenpflichtig; nicht konsekutive Masterstudiengänge sind in allen Bundesländern entgeltpflichtig.

Promotionsstudiengänge bzw. -kollegs, sofern denn angeboten, sind in Deutschland meist gebührenfrei (abgesehen von Immatrikulations- oder Prüfungsgebühren). Im Einzelfall ist es möglich, dass die Gebührenfreiheit nur für eine bestimmte Dauer des Promotionsverfahrens gilt, z. B. für drei Jahre. Einige Hochschulen, so z. B. die Steinbeis-Hochschule Berlin, erheben aber auch für das Promotionsstudium Gebühren (die im Steinbeis-Modell ggf. von einem kooperierenden Unternehmen ganz oder teilweise übernommen werden). Für das für FH-Absolventen i.d.R. obligatorische Eignungsfeststellungsverfahren werden bisher keine Studiengebühren erhoben, jedoch bei Immatrikulation die hierfür üblichen Gebühren.

Eine Übersicht zu Studiengebühren in Deutschland findet sich beim Deutschen Studentenwerk unter www.studentenwerke.de/pdf/Uebersicht_Studiengebuehren.pdf.

Ausland:

In der Regel sind alle Studienangebote gebührenpflichtig, insbesondere alle postgradualen Studien (so z. B. in Österreich, Schweiz, England, Polen und USA). Es bestehen erhebliche Unterschiede von einigen hundert bis zu mehreren tausend Euro Gebühren je Semester; dsgl. Gebührenunterschiede zwischen Bachelor- und Master-Studium sowie zwischen den Universitäten und Fächergruppen.

Im Unterschied zu Deutschland, wo die sog. „freie Promotion“ (dies allerdings durch die zahlreichen neuen Graduate Schools und strukturierte Promotionsprogramme mit abnehmender Tendenz) dominiert, sind Promotionen im Ausland i.d.R. in Promotionskollegs oder feste Studienstrukturen (wie z. B. in Österreich in das gesetzlich geregelte „Doktoratsstudium“) relativ fest eingebunden. Hierdurch fallen unvermeidlich Studiengebühren an.

Hingewiesen sei abschließend darauf, dass die Verfahren zur Vergabe akadem. Titel im Ausland (vgl. http://de.wikipedia.org/wiki/Akademischer_Grad#Arten_von_akademischen_Graden, insbes. Übersicht zu den international unterschiedlichen Bedingungen für den Erwerb eines Doktortitels auf http://de.wikipedia.org/wiki/Doktor) von der deutschen Praxis abweichen können. Im Ausland an staatlich anerkannten Hochschulen rechtmäßig durch ein ordnungsgemäß durch Prüfung abgeschlossenes Studium erworbene akademische Titel können in Deutschland in der landessprachigen Originalform (das heißt: so wie verliehen, ggf. wörtlich übersetzt in die lateinische Schrift) unter Benennung der verleihenden Hochschule geführt werden; im Zweifelsfall ist das zuständige Kultusministerium vor Titelverwendung zu befragen. Zum rechtlichen Hintergrund des Führens ausländischer akademischer Titel vgl. auch www.virtuelle-kanzlei.com/200401.htm.

Fragen

- Warum will ich promovieren? Was sind meine Motive und wiss./ beruflichen Ziele?
  - 75% der kleineren und mittleren Unternehmen sowie 50% der größeren Unternehmen bevorzugen einen MBA vor der Promotion! *(Kienbaum-Studie 2005)* Das heißt: bei klarer Orientierung auf eine Tätigkeit in KMU ist ein Master bzw. ein MBA (letzteres insbes. für Ingenieure) ratsam.
  - Eine Promotion empfiehlt sich hingegen, wenn Führungspositionen in großen mittleren oder großen Unternehmen angestrebt werden, für alle Tätigkeiten im Bereich Wissenschaft/ Forschung, für Unternehmen im Bereich Physik, Chemie, Biotechnologie oder Medizin sowie in „klassisch" hierarchisch strukturierten Unternehmen (etwa Banken, Versicherungen sowie Großunternehmen).
- Gibt es Alternativen? (z. B. Master/ FH oder Uni erwerben, dann promovieren)
- Welches Zeitbudget habe ich?
- Welche finanziellen Einbußen und Lasten sind akzeptabel? (Verdienstausfall bei Teilzeittätigkeit, Studiengebühren, Reisekosten etc.)
- Welche Kontakte kann ich nutzen (unter Einbezug der ehemaligen Fachhochschule)?

Vorbereitung

- Analyse der förmlichen Promotionszugangsbedingungen an der Universität
- Analyse des Ablaufes eines Promotionsverfahrens
- Nutzung von Kontakten der eigenen Fachhochschule zu Universitäten
- Eigenständige Kontaktaufnahme zu weiteren Universitäten/ Uni-Professoren
- Vorbereitung des thematischen Konzeptes, Erstellen eines wissenschaftlichen Exposes
- Klärung an der Universität zu erbringender Leistungsnachweise und Prüfungen
- Prüfung von Studiengebühren und Fördermöglichkeiten (nach Zulassung: Stipendien)
- Ggf. Anbahnung erforderlicher Gutachten
- Stellung der notwendigen Anträge an der Universität

Umsetzung

- Hauptschwierigkeit: Doktorvater und Betreuung an einer Universität finden
- Immatrikulation an der Universität (gemäß Bestimmungen in der PO)
- Beginn des "Eignungsfeststellungsverfahrens" (bei Zugang über Diplom/ FH), nach erfolgreichem Abschluss: Beginn des Promotionsstudiums (sofern vorgesehen); parallel können die Arbeiten an der Dissertation vorangetrieben werden
- Wahrscheinliche Dauer: vier Jahre (±) ist ein sinnvoller Planungswert
- Ferner:
  - Bei der Erstellung des wissenschaftlichen Exposes Rat einholen (!)
  - "Liberale" Universitäten zuerst ansprechen
  - Unbedingt Kontakte der eigenen Fachhochschule nutzen
  - Von Absagen nicht entmutigen lassen
  - FH-Examen möglichst "sehr gut" machen (falls noch nicht beendet)
  - Frühzeitige Orientierung auf Promotion bereits im FH-Studium ratsam
  - Alternative: Zugang via Master prüfen (dies bedeutet zwar eine längere Dauer als über EFV, dafür hat man aber den Vorteil eines leichteren Promotionszugangs anschließend und selbst im Falle des Scheiterns der Promotion einen weiteren und höheren berufsqualifizierenden Abschluss als zuvor mit Diplom/ FH)

Teil II: Wege zur Promotion mit Fachhochschulabschluss

Übersicht der untersuchten Universitäten nach Bundesländern

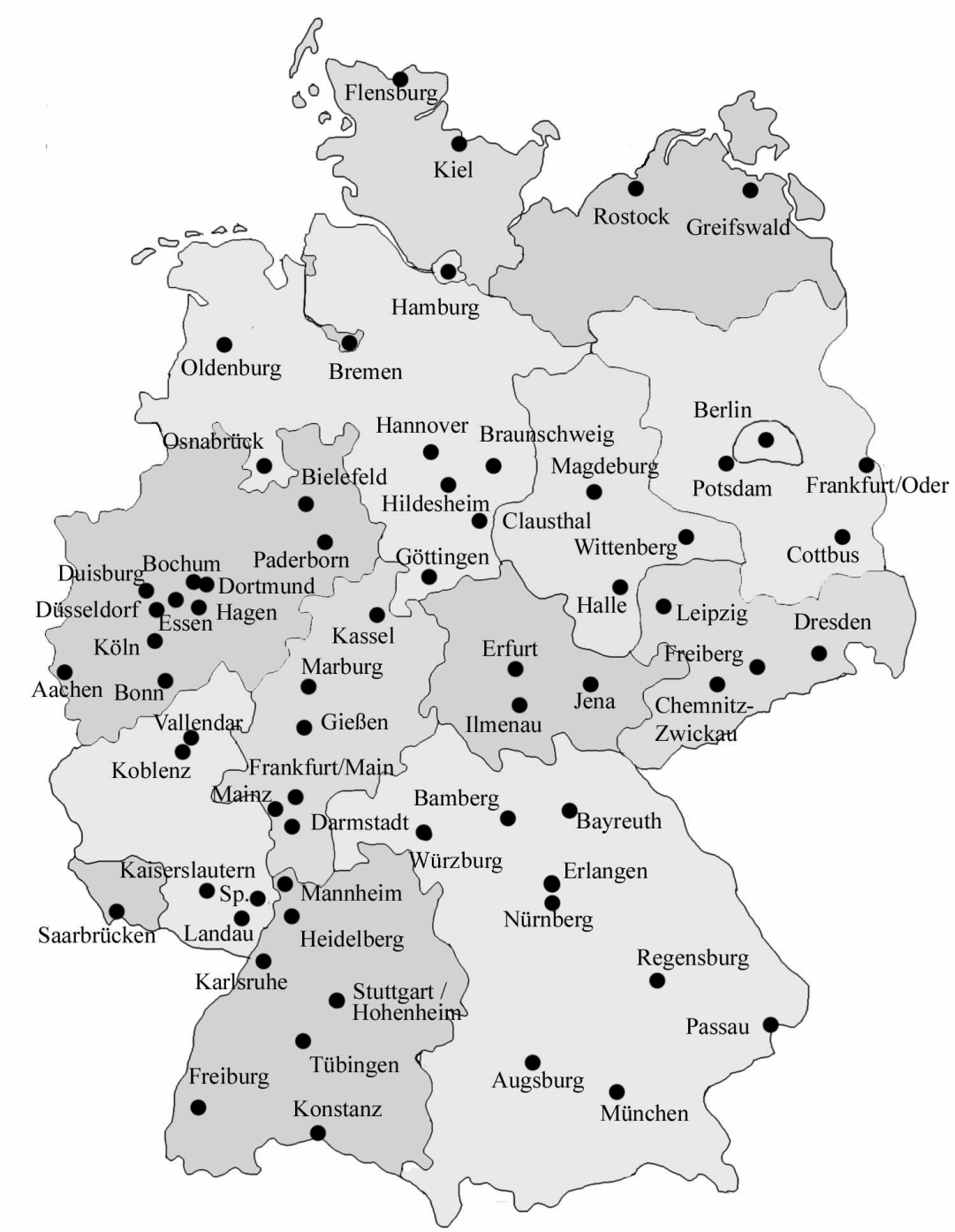

Nachfolgend werden Promotionsmöglichkeiten für Fachhochschulabsolventen an mehr als 70 Universitäten, basierend auf etwa 300 Promotionsordnungen, ggf. zzgl. der zugehörigen fachspezifischen Regelungen, dargestellt. Da Promotionsordnungen sehr oft fakultätsübergreifend gelten ergeben sich Promotionsmöglichkeiten an über 300 Fakultäten/ Fachbereichen. Insgesamt werden Promotionsangebote für über 1.000 Zugangsvarianten (i. S. einer Kombination aus Universität, Fach und angestrebtem Doktortitel) aufgezeigt.

Universität Augsburg

1. Anschrift	Universitätsstraße 2, 86159 Augsburg
Telefon	0821/ 598-1
Telefax	0821/ 598-5505
Internet	www.uni-augsburg.de

2. Fakultäten (Auswahl)

Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät
Angewandte Informatik; Juristische Fakultät
Philosophisch-Sozialwissenschaftliche Fakultät
Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät

3. Wichtige Regelungen in den Promotionsordnungen der Universität Augsburg

Auszüge aus der Allgemeinen Promotionsordnung der Universität Augsburg vom 9.9.1974 i.d.F. vom 6.5.2003 (Quelle: www.zv.uni-augsburg.de/sammlung/download/230.pdf)(zentraler Downloadbereich: www.zv.uni-augsburg.de/sammlung):

§ 4
Allgemeine Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion

(5) Zur Promotion wird auch zugelassen, wer das Studium an einer Fachhochschule mit besonders qualifizierendem Erfolg abgeschlossen und seine Fähigkeit zu wissenschaftlichem Arbeiten in der in den Fachpromotionsordnungen zu regelnden Weise nachgewiesen hat. *Die Fachpromotionsordnungen regeln separat Näheres hierzu.*

Die Fachpromotionsordnungen können als Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion insbesondere vorsehen, dass die Fähigkeit zu wissenschaftlichem Arbeiten in einem prüfungsmäßig ausgestalteten Verfahren festgestellt wird und dass bestimmte Studienleistungen an der Universität Augsburg zu erbringen sind. Sie können die Zulassung zur Promotion insbesondere davon abhängig machen, dass sie von mehreren Hochschullehrern der Fakultät befürwortet wird und dass ein Hochschullehrer der Fakultät die Betreuung der Dissertation übernimmt.

Die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät erlässt für Fachhochschulabsolventen (Promotion zum Dr. rer. pol.) gemäß PO i.d.F. vom 24.11.2003 in § 3 folgende Regeln (Quelle: www.zv.uni-augsburg.de/sammlung/download/430.pdf):

(6) Ein Bewerber wird auch zur Promotion zugelassen,
a) wenn er an einer Fachhochschule einen der Studiengänge Betriebswirtschaft, Wirtschaft, Europäische Betriebswirtschaft, Wirtschaftsinformatik oder Wirtschaftsingenieurwesen mindestens mit der Prüfungsnote 1,50 (sehr gut) abgeschlossen hat und
b) wenn drei ... Mitwirkungsberechtigte auf der Grundlage eines detaillierten schriftlichen Arbeitsplanes der Dissertation die Fähigkeit zu wissenschaftlichem Arbeiten gutachterlich bestätigen, die Promotion befürworten und einer von ihnen die Dissertation betreut.

(7) Weist das Abschlussexamen keine Benotung aus, hat der Bewerber die zur Ermittlung der Gesamtnote erforderlichen Nachweise zu erbringen.

Die Promotionsordnung der Philosophisch-Sozialwissenschaftlichen Fakultät (Dr. phil.) i.d.F. vom 21.6.2007 erlässt (Quelle www.zv.uni-augsburg.de/sammlung/download/630.pdf) für Fachhochschulabsolventen in § 4 u. a. folgende Regeln:

(5) Zur Promotion wird ... auch zugelassen, wer
1. den Fachhochschulstudiengang Sozialwesen oder den Fachhochschulstudiengang Religionspädagogik und kirchliche Bildungsarbeit mindestens mit der Prüfungsgesamtnote 1,5 (sehr gut) abgeschlossen hat und als Promotionshauptfach ein an den Philosophischen Fakultäten durch einen Hochschullehrer vertretenes Fach wählt, dessen Inhalte auch Gegenstand der Abschlussprüfung an der Fachhochschule gewesen sind,
2. ein mindestens viersemestriges Studium der Promotionsfächer an der Universität Augsburg nachweist und dabei mindestens mit gutem Erfolg (Note 2,0) an zwei Hauptseminaren im Promotionsfach und mit Erfolg an je einem Hauptseminar in jedem Promotionsfach teilgenommen hat und
3. nachweist, dass von einem Hochschullehrer der Philosophischen Fakultäten die Promotion befürwortet und die Betreuung der Dissertation übernommen wird.

Die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät erlässt für FH-Absolventen u. a. folgende Regeln (PO zum Dr. rer. nat. i.d.F. vom 30.6.2004, Quelle: www.zv.uni-augsburg.de/de/sammlung/download/730.pdf) (Auszug aus § 3):

(5) Zur Promotion in einem an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vertretenen Fach wird ... auch zugelassen, wer an einer Fachhochschule ein Studium (der Mathematik, Informatik oder Physik) mindestens mit der Prüfungsgesamtnote 1,5 abgeschlossen hat und die Fähigkeit zu wissenschaftlichem Arbeiten ... nachgewiesen hat (Nachweis erfolgt durch Teilnahme an zwei mündlichen Prüfungen gemäß Diplom-Prüfungsordnung, wobei der Bewerber in jedem Prüfungsfach mindestens die Note „gut“ erreicht haben muss; jede dieser beiden Prüfungen kann ggf. einmal wiederholt werden).

Orientierungswert: Zugang mit Diplom: Gruppe II, Zugang mit Master: Gruppe II

Universität Erfurt

1. Anschrift	Nordhäuser Straße 63, 99089 Erfurt
Telefon	0361/ 737-0
Telefax	0361/ 737-5109 (Abt. Studium und Lehre)
Internet	www.uni-erfurt.de
2. Fakultäten	
	Max-Weber-Kolleg
Philosophische Fakultät	Erziehungswissenschaftliche Fakultät
Staatswissenschaftliche Fakultät	Katholisch-Theologische Fakultät

3. Wichtige Regelungen in den Promotionsordnungen der Universität Erfurt

Zentrale Downloadzone unter: www.uni-erfurt.de/uni/hochschulrecht/satzungrecht/studium/promotion

Auszug aus der Promotionsordnung der Philosophischen FK (Quelle: www.uni-erfurt.de/leitung/satzungsrecht/recht_ue/promotion/doc/Pr_O__PhF_2007-02-28.pdf) in der Fassung vom 10.1.2007 (Promotion zum Dr. phil.) im Bereich Erziehungswissenschaften, Philosophie und Staatswissenschaften:

§ 8
Voraussetzungen der Annahme als Doktorand

(4) Bei einem FH-Studium, das in direktem fachlichem Zusammenhang mit der angestrebten Promotion steht, kann Annahme als Doktorand erfolgen, wenn das Studium mit der Note „sehr gut“ (1,5 oder besser) abgeschlossen ist.

(5) Die Annahme von Bewerbern nach Absatz 4 ist mit Auflagen verbunden: Zur Vertiefung der fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zu wiss. Arbeit hat der Bewerber zwei schriftliche Arbeiten, die er im Rahmen von Lehrveranstaltungen einschlägiger Magister-Programme verfasst hat, nachzuweisen. Mindestens eine dieser Arbeiten muss mit der Note „sehr gut“, die andere mindestens mit der Note „gut“ bewertet worden sein.

Die Promotionsordnung des Max-Weber-Kollegs für kultur- und sozialwissenschaftliche Studien (vgl. www.uni-erfurt.de/leitung/satzungsrecht/recht_ue/promotion/doc/promwk.pdf) vom 6.9.1999 legt Folgendes fest:

§ 11
Promotionseignung von Fachhochschulabsolventen

(1) FH-Absolventen haben mit dem Antrag zur Annahme als Doktorand ihre Promotionseignung nachzuweisen. Die Promotionseignung setzt voraus, dass der Absolvent

1. eine Abschlussprüfung in einem Fachhochschulstudiengang der mit der beabsichtigten Ausrichtung der Promotion in direktem fachlichen Zusammenhang steht, mit der Note „sehr gut“ oder gleichwertig bestanden hat

und

7. zum Nachweis der Vertrautheit mit den theoretischen Grundlagen seines Faches in zwei Seminaren an einer Universität, die in direktem fachlichen Zusammenhang mit der beabsichtigten Ausrichtung der Promotion stehen müssen, Leistungen erbracht hat, die mindestens mit der Note „sehr gut“ oder gleichwertig bewertet sind und

8. sich nicht bereits einer Promotionseignungsprüfung oder einer vergleichbaren Prüfung an einer anderen Hochschule erfolglos unterzogen hat.

Die Erziehungswissenschaftliche FK erlässt in ihrer PO vom 19.6.2001 (Quelle: www.uni-erfurt.de/leitung/satzungsrecht/recht_ue/promotion/doc/PromOEwi-02-11-20.pdf) für die Promotion zum Dr. phil. folgende Regeln:

§ 8
Besondere Voraussetzungen für die Zulassung
... von Fachhochschulabsolventen

(2) Der an der FH absolvierte Studiengang muss in direktem fachlichem Zusammenhang mit dem Fachgebiet der angestrebten Promotion stehen. Das Studium muss mit der Note „sehr gut“ (1,5 oder besser) beendet worden sein.

(3) Zur Vertiefung seiner Kenntnisse und Fähigkeiten zu wissenschaftlicher Arbeit im Promotionsfach absolviert der Bewerber nach Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 12 SWS, darunter zwei Seminare (Hauptseminare), in denen jeweils durch eine schriftliche Arbeit ein Leistungsnachweis zu erwerben ist; mindestens einer dieser Nachweise muss mit der Note „sehr gut“, der andere mindestens mit „gut“ bewertet worden sein; der Besuch der übrigen Lehrveranstaltungen wird durch Teilnahmenachweise belegt.

Orientierungswert: Zugang mit Diplom: Gruppe II, Zugang mit Master: Gruppe II

Philipps-Universität Marburg

1. Anschrift	Biegenstraße 12, 35032 Marburg/Lahn
Telefon	06421/ 28-20
Telefax	06421/ 28-22500
Internet	www.uni-marburg.de

2. Fachbereiche (Auswahl)

Rechtswissenschaften	Geschichte und Kulturwissenschaften
Wirtschaftswissenschaften	Mathematik und Informatik
Gesellschaftswissenschaften und Philosophie	Biologie; Chemie; Physik
Psychologie	Erziehungswissenschaften

3. Wichtige Regelungen in den Promotionsordnungen der Philipps-Universität Marburg

Die PO des FB Wirtschaftswissenschaften (Quelle: www.uni-marburg.de/fb02/studium/Studiengaenge/promotion) i.d.F. v. 26.11.1984 regelt die Promotion zum Dr. rer. pol. wie folgt:

Keine (expliziten) Promotionsmöglichkeiten für FH-Absolventen. Laut § 4 Absatz 3b der PO ist jedoch Zulassung auf der Grundlage „vergleichbarer Abschlussprüfungen, soweit der Bewerber in angemessenem Umfang wirtschaftswissenschaftliche Studien nachweisen kann“, ersatzweise möglich. *(Für die Bewertung wurde ein FH-Abschluss nicht als „vergleichbar“ im Sinne der PO angesehen, Anm. d. A.)*

Die Promotionsordnung des Fachbereiches Geschichte und Kulturwissenschaft i.d.F. v. 18.12.1996 sieht für Promotionen in Geschichtswissenschaften (Quelle: www.uni-marburg.de/fb06/studium/studienberatung/pdfs/po06-95.pdf) bietet derzeit keine Promotionsmöglichkeiten für FH-Absolventen.

Die Gemeinsame Promotionsordnung der naturwissenschaftlichen Fachbereiche der Universität Marburg, zuletzt geändert am 12.4.2000, erlässt für die Promotion zum Dr. rer. nat. (vgl. www.uni-marburg.de/fb12/pdf/prom) folgende Regeln:

§ 4 – Annahme als Doktorand

(1) Voraussetzung ist i.d.R. der Nachweis eines an einer dt. wissenschaftlichen Hochschule abgelegten Abschlussexamens eines einschlägigen Hochschulstudiums. Über die Anerkennung gleichwertiger Zeugnisse entscheidet der Promotionsausschuss unter Beachtung der dafür geltenden Verfahrensvorschriften. Inhabern nicht gleichwertiger Zeugnisse können Auflagen gemacht werden.

Die Promotionsordnung des Fachbereiches Gesellschaftswissenschaften und Philosophie i.d.F. vom 5.2.1997, Stand vom 20.7.2001 (vgl. http://web.uni-marburg.de/zv/leitung/textarchiv/studium/pruefungsordnungen/po03-84-if01.pdf), bietet bisher - per 5/ 2008 - ebenfalls keine expliziten Promotionsmöglichkeiten für Fachhochschulabsolventen:

§ 4 – Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist i.d.R.
- der Nachweis eines durch ein berufsqualifizierendes Examen abgeschlossenes wissenschaftlichen Hochschulstudiums im Promotionsfach, in Ausnahmefällen in einem anderen Fach, ...

(3) Der Promotionsausschuss kann zur Promotion ohne den Nachweis eines berufsqualifizierenden wissenschaftlichen Abschlussexamens ausnahmsweise zulassen, wenn ein ordnungsgemäßes wissenschaftliches Hochschulstudium im Promotionsfach ... nachgewiesen wird und wenn
a) der Bewerber ein Fach als Promotionsfach studiert hat, für das es keine andere Abschlussprüfung als die Promotion gibt oder für das eine andere Abschlussprüfung als die Promotion überregional nicht üblich ist oder
b) der Bewerber über einen nichtwiss. Berufsabschluss und berufspraktische Erfahrungen von mindestens einem Jahr verfügt, die in einem sinnvollen Zusammenhang mit dem Promotionsvorhaben stehen.

Somit ist individuell abzuklären, ob aufgrund der persönlichen Voraussetzungen eine Promotion im FB Gesellschaftswissenschaften und Philosophie möglich ist; zu beachten ist hierbei: FH-Abschlüsse gelten als nichtwissenschaftliche Abschlüsse (dazu Bewertung i. V. mit 1 Jahr Berufspraxis).

Die PO des FB Germanistik und Kunstwissenschaften der Universität Marburg vom 24.5.2000 (Quelle: www.uni-marburg.de/fb09/pdf-dokumente/promotiongermanistik) besagt (z. B. für das Promotionsfach Medienwissenschaft) in § 5, Abs. 3: „Absolventen der Fachhochschule mit einem einschlägigen Studienabschluss können zur Promotion zugelassen werden, wenn sie sich nach einem erfolgreichem Studium von zwei Semestern am Fachbereich zur Promotion in ihrem Fach qualifiziert haben. Das Nähere ist in der Anlage I geregelt.“ *(Gesamt: 14 SWS, dar. 2 Hauptseminarscheine)*

Orientierungswert: Zugang mit Diplom: Gruppe I, Zugang mit Master: Gruppe I

Teil III: Hinweise zur Auswertung

Das Bewertungsverfahren

Nachstehend erfolgt die Bewertung der vorstehend in Auszügen wiedergegebenen Promotionsordnungen, gegliedert wie folgt:

- Bewertungskriterien[9] (S. 100) und Hinweise zur Interpretation der Bewertung (S. 101),
- Bewertungsergebnis (Rangliste) nach Punktedurchschnitt der Unis (S. 102/103),
- Bewertungsergebnis nach Punktedurchschnitt der Fakultäten/ Fachbereiche (S. 105 ff.), geordnet nach den zehn Fächergruppen:

  Architektur, Bauingenieurwesen
  Elektrotechnik, Informationstechnik
  Maschinenbau, Verfahrenstechnik
  Mathematik, Informatik
  Natur- und Umweltwissenschaften (Biologie, Chemie, Physik)
  Erziehungswissenschaft, Pädagogik
  Soziologie, Sozialwissenschaft/ Soziologie/ Sozialpädagogik
  Wirtschaftswissenschaft (BWL, VWL), Wirtschaftsingenieurwesen
  Kulturwissenschaft/ Kunsttechnologie, Konservierung/ Restaurierung von Kulturgut
  Sonstige Fächer

Bedeutung und Interpretation der Noten:

Die in den Promotionsordnungen aufgeführten Qualifikationsanforderungen (Mindestnoten des FH-Examens) sind nicht ohne weiteres vergleichbar. Zum einen sind verbale Qualifikationsanforderungen, wie bspw. „mit weit überdurchschnittlichem Erfolg“, in einen einheitlichen hochschulübergreifenden Standard für die Bewertung der Promotionsordnungen zu „übersetzen“ (vgl. S. 99). Zum anderen zeigen die Ergebnisse einer Erhebung des Wissenschaftsrates von 2007 (www.wissenschaftsrat.de/texte/7769-07-Berichtsteil.pdf), dass sich mit der Zeit fachspezifische Notengebungskulturen entwickelt haben und darüber hinaus auch gleichartige Studiengänge große Notendiskrepanzen zwischen den Hochschulen aufweisen. Prüfungsergebnisse bzw. Endnoten verschiedener Studiengänge und Hochschulen sind somit nur begrenzt vergleichbar. Die nachfolgend für das Deutsche Notensystem[10] vorgenommene Zuordnung versucht daher, eine Basis für eine möglichst gleiche Bewertung der Promotionsordnungen zu schaffen.
Die Fakultäten bzw. Fachbereiche erhalten anhand der Merkmale ihrer Promotionsordnungen einen Punktwert zugeordnet, wonach sie innerhalb ihrer Fachgruppe gerankt werden; auf dieser Basis ergeben sich im arithmetischen Mittel aller untersuchten Fakultäten/ Fachbereiche Orientierungswerte für den Umfang der Hürden beim Promotionszugang an den betreffenden Universitäten.

---

[9] Im Rahmen der auf S. 100 dargestellten zehn Bewertungskriterien wird (bei K 1 und K 7) das an den deutschen Hochschulen übliche Notensystem angewendet (vgl. „Modularisierung in Hochschulen“, Heft 101, BLK Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung [Hrsg.], Bonn, 4/ 2002, Tabelle 2, S. 50):
1,0 – 1,5 = „sehr gut“
1,6 – 2,5 = „gut“
2,6 – 3,5 = „befriedigend“
3,6 – 4,0 = „ausreichend“
5,0 = „nicht bestanden“
Das Prädikat „mit Auszeichnung“ stellt sich als Sonderfall der Note „sehr gut“ dar und entspricht einem Notendurchschnitt der Diplomendnote bis maximal 1,3. International bestehen abweichende, nur bedingt kompatible, Bewertungsschemata.

[10] Vgl. BLK, Heft 101, Bonn, April 2002, Tabelle 2, S. 50 (Download unter www.blk-bonn.de/papers/heft101.pdf)

Gegenüberstellung verschiedener Benotungssysteme:

Deutsches Notensystem[7]		An US-amerik. Notensystem orient. System		USA		ECTS	GB/IRL	
Noten		Noten (Grades)	Notenpunkte (Grade Points)	Points	Grades	Noten (Grades)	Points	Grades
1,0		4,0	A	99-100	A	A	85-100	A
1,1		3,9		98			84	
1,2		3,8		97		hervor-ragend	82-83	
1,3	sehr gut	3,7	A -	95-96			81	
1,4		3,6		94			79-80	
1,5		3,5		93		B	78	
1,6		3,4	B +	92			76-77	
1,7		3,3		90-91		sehr gut	75	
1,8		3,2		89	B		73-74	
1,9		3,1		88			72	
2,0	gut	3,0	B	86-87			70-71	
2,1		2,9		85			69	B
2,2		2,8		84		C	67-68	
2,3		2,7	B -	82-83			66	
2,4		2,6		81		gut	64-65	
2,5		2,5		80			63	
2,6		2,4	C +	79	C		61-62	
2,7		2,3		77-78			60	
2,8		2,2		76			58-59	C
2,9		2,1		75		D	57	
3,0	befrie-digend	2,0	C	73-74			55-56	
3,1		1,9		72		befrie-digend	54	
3,2		1,8		71			52-53	
3,3		1,7	C-	69-70			51	
3,4		1,6		68	D		49-50	
3,5		1,5		67			48	D
3,6		1,4	D +	66		E	46-47	
3,7		1,3		64-65			45	
3,8	aus-reichend	1,2		63		aus-reichend	43-44	
3,9		1,1	D	62			42	
4,0		1,0		60-61			40-41	
5,0	nicht be-standen	0	F Fail	0-59	F	F, FX	0-39	F

Quelle: BLK, Heft 101, Bonn, April 2002, Tabelle 2, S. 50 (siehe www.blk-bonn.de/papers/heft101.pdf)

ECTS = European Credit Transfer System zur Förderung der Vergleichbarkeit europäischer Hochschulabschlüsse

Bewertungsgrundlage:

Versuch einer Zuordnung verschiedener Examensprädikate und verbaler Qualifikationsanforderungen aus den Promotionsordnungen zum Deutschen Notensystem:

1,0	**sehr gut**	1,0	
1,1		1,1	
1,2		1,2	a)
1,3		1,3	
1,4		1,4	b)
1,5		1,5	
1,6	**gut**	1,6	
1,7		1,7	c)
1,8		1,8	
1,9		1,9	
2,0		2,0	
2,1		2,1	
2,2		2,2	
2,3		2,3	
2,4		2,4	
2,5		2,5	
2,6	**befriedigend**	2,6	
2,7		2,7	
2,8		2,8	
2,9		2,9	
3,0		3,0	
3,1		3,1	
3,2		3,2	
3,3		3,3	
3,4		3,4	
3,5		3,5	
3,6	**ausreichend**	3,6	
3,7		3,7	
3,8		3,8	
3,9		3,9	
4,0		4,0	
5,0	**nicht bestanden**	5,0	

AUSGEZEICHNET:
außerordentlich qualifiziert, ausgezeichnet qualifiziert, hervorragend qualifiziert, hervorragendes Examen, weit überdurchschnittliche Leistungen (entspricht Endnote 1,0)

SEHR GUT 1:
Note der Diplomarbeit und Examensendnote sind „sehr gut“ (entspricht Endnoten 1,1 bis 1,3)

SEHR GUT 2:
herausgehobenes Prädikat, besonders qualifiziertes Ergebnis, deutlich überdurchschnittliches Examen (entspricht Endnoten 1,4 bis 1,5)

GUT 1:
qualifiziertes gut, qualifizierter Abschluss, überdurchschnittliche Ergebnisse/ Leistungen, überdurchschnittlich gut, überdurchschnittlich gute Endnote (Endnoten 1,6 bis 1,8)

GUT 2:
gute Leistungen, gehobenes Prädikat, Prädikatsexamen (entspricht Endnoten 1,9 bis ca. 2,2)

a) ca. 1,2 oder besser = 5% Jahrgangsbeste
b) ca. 1,4 oder besser = 10% Jahrgangsbeste *
c) ca. 1,7 oder besser = 20% Jahrgangsbeste
* angelehnt an das ECTS, in dem die 10% Jahrgangsbesten ein „A“ erhalten – dies würde im Deutschen Notensystem der Note 1,4 entsprechen, andere Werte von mir geschätzt

Quelle: Deutsches Notensystem nach BLK 2002, ergänzt von A. Keller

Die Bewertungskriterien

Kriterien 1 bis 10	Ausprägung **)	Punkt-wert	Ge-wicht	Punktzahl der Fakultäten			
1. Verlangte Mindestnote des Fachhochschulabschlusses	„gut“ „sehr gut“ „ausgezeichnet“	2,0 1,0 0,0	3,5				
2. Anerkennung eigener wiss. Arbeiten als besondere Qualifikation/ Möglichkeit zur qualifizierten Vorstellung des Promotionsthemas	wird anerkannt/ ist laut PO möglich wird nicht anerkannt/ ist laut PO nicht vorgesehen/ nicht möglich	2,0 0,0	2,0				
3. Explizite Regelungen (laut PO) für kooperatives Promotionsverfahren Universität – Fachhochschule	laut PO vorgesehen/ möglich in der PO nicht vorgesehen/ nicht möglich	1,0 0,0	1,0				
4. Mitwirkung von FH-Professoren im Promotionsverfahren ist möglich (außer Gutachten vor Zulassung)	laut PO vorgesehen/ möglich in der PO nicht vorgesehen/ nicht möglich	1,0 0,0	1,0				
5. Pflicht zur Teilnahme an Seminaren und Lehrveranstaltungen *)	ohne Seminarteilnahme bis zu 1 Seminar/Fach/LV bis 2 Seminare/Fächer/LV bis 3 Seminare/Fächer/LV über 3 Seminare/Fächer/LV	4,0 3,0 2,0 1,0 0,0	1,5				
6. Notwendige Prüfungen (schriftl. mündl.) im Eignungsfeststellungsverfahren (wiss. Hausarbeit wird – ggf. zusätzlich – gewertet wie Prüfung bis 45‘ Dauer, wiss. Arbeit im Umfang von einer Abschlussarbeit wird gewertet wie Hauptprüfung)	keine Prüfung nötig 1 Prüfung ca. 30 - 45‘ 1 Prüfung wie Hauptprüfung 2 Prüfungen, je ca. 30 - 45‘ 2 Prüfungen wie Hauptprüfung 3 Prüfungen, je ca. 30 - 45‘ 3 Prüfungen wie Hauptprüfung	3,0 2,5 2,0 1,5 1,0 0,5 0,0	1,5				
7. Verlangte Mindestnoten in Prüfungen im Eignungsfeststellungsverfahren (Bewertung erfolgt für jede einzelne Prüfung/Teilprüfung)	„bestanden“ reicht aus mindestens „befriedigend“ mindestens „gut“ mindestens 1,5 oder besser	1,0 0,0 - 1,0 - 2,0	1,5				
8. Wiederholungsmöglichkeiten f. mündliche/ schriftliche Prüfungen (x Anzahl der Prüfungen)	zwei Wiederholungen möglich eine Wiederholung möglich keine Wiederholung möglich	1,0 0,5 0,0	1,0				
9. Anzahl verlangter Gutachten für die Promotionseignung	kein Gutachten verlangt ein Gutachten verlangt zwei Gutachten verlangt mehr als zwei Gutachten nötig	1,5 1,0 0,5 0,0	1,0				
10. Zeitlimit lt. PO f. Abschluss des Eignungsfeststellungsverfahrens	kein zeitliches Limit fixiert zeitliches Limit ist fixiert	0,5 0,0	1,0				

*) Wenn die Pflicht zur Seminarteilnahme in der Promotionsordnung nicht ausdrücklich (anders) geregelt wird bzw. vom Promotionsausschuss dem Umfang nach (inhaltlich, zeitlich) festgelegt werden kann wird mit der Teilnahme an 2 Seminaren/ Lehrveranstaltungen/ Fächern und 2 Prüfungen bis 45‘ Dauer gerechnet, die mindestens mit der Note 3,0 (ohne Wiederholungsmöglichkeit) bestanden werden müssen, da diese Leistungen dem Promotionsbewerber i.d.R. auferlegt werden und zur Promotionsvorbereitung sinnvoll sind. Explizit abweichende Regelungen der Promotionsordnungen haben jedoch stets Vorrang vor dieser Annahme.

**) Wenn bewertungsrelevante Kriterien in einer Ausprägung vorliegen, die durch das hier angewendete Bewertungsschema nicht (richtig) erfaßt werden können, wird im Einzelfall abweichend, ggf. auch negativ, bepunktet, um eine angemessene Vergleichbarkeit mit den anderen Promotionsordnungen zu ermöglichen.

Ermessensspielräume der Universitäten („i.d.R.“-Passagen) wurden für die Bewertung einheitlich stets restriktiv ausgelegt. Gemäß der individuellen Umstände – etwa bei Kenntnis, wie eine angefragte Universität bzw. deren Fakultät/ Fachbereich das Promotionsverfahren im Einzelfall gestaltet – ist eine individuelle Nachbewertung ratsam, was zu einem abweichenden Ergebnis führen kann.

Bewertung und Vergleich: Die Universitäten erhalten gemäß ihres Punktwertes ein Prädikat zugeordnet: „Gruppe I – Nachzügler“ (< 8 Punkte), „Gruppe II – Mittelfeld“ (8 - 13,99 P.) und „Gruppe III – Spitzengruppe“ (über 14 P.).